

Fragen zu Mutterschaft und Elternurlaub für Arbeitnehmer

Obligatorischer Mutterschaftsurlaub – Arbeitsverbot

- Dauer: Mindestens fünf Monate + Tag der Geburt
Beispiel: voraussichtlicher Geburtstermin 15.8.:
Mutterschaftsurlaub dauert vom 15.6. bis 14.8. und vom Tag nach der Geburt 3 Monate, **also insgesamt 5 Monate + 1 Tag**
- **Entlohnung: 80 %** zu Lasten INPS (Berechnungsgrundlage: Bruttolohn des Monats vor Beginn des Mutterschaftsurlaubes) verschiedene Kollektivverträge sehen die Lohnergänzung bis 100 % zu Lasten der Firma vor.
- Normalerweise zwei Monate vor und drei Monate nach der Geburt
- Ansuchen um vorzeitigen Beginn (1 Monat früher) bei schwerer Arbeit (insgesamt 6 Monate)
- Ansuchen um späteren Beginn (Bestätigung Gynäkologe) 1 Monat später (1 Monat vor und 4 Monate nach der Geburt)
- Urlaub, 13.ter und eventuell 14.ter Monatsgehalt und Abfertigung reifen an

Freiwilliger (fakultativer) Elternurlaub

- Dauer: 6 Monate nach dem Pflichturlaub, verlängerbar auf:
10 Monate, wenn beide Elternteile den Urlaub genießen, davon kann ein Elternteil höchstens 6 Monate genießen
11 Monate, wenn der Vater mindestens 3 Monate genießt.
10 Monate für Alleinerzieher
- **Entlohnung: 30 %** zu Lasten des INPS für insgesamt 6 Monate bis zum 3. Lebensjahr – ohne Berücksichtigung des Einkommens -
Für den restlichen Elternurlaub bis zum 3. Lebensjahr und vom 4. bis zum 8. Lebensjahr des Kindes ist die Entlohnung von 30 % zu Lasten des INPS an ein Einkommenslimit des Antragstellers gebunden (Jahr 2007: € 14.174,55)
- Mitteilung an den Arbeitgeber mindestens 15 Tage vor Beanspruchung
- Kann auch in mehreren Abschnitten genossen werden
- Nur Abfertigung reift an (**kein** Urlaub, 13.ter und eventuell 14.ter)

Adoption

In Falle einer Adoption stehen den Adoptiveltern die gleichen Rechte wie den natürlichen Eltern zu. Der Pflichturlaub jedoch nur für **3 Monate** ab Eingliederung des Kindes in die Familie und kann alternativ auch vom Vater beansprucht werden, sofern die Mutter darauf verzichtet.

Stillstunden - Tägliche Ruhepausen

- 2 Stunden pro Tag, wenn die normale Arbeitszeit mehr als sechs Stunden beträgt, 1 Stunde pro Tag, wenn die Arbeitszeit darunter liegt (Entlohnung zu Lasten INPS)
- bis zur Vollendung **des ersten Lebensjahres** des Kindes
- Können auch vom **Vater des Kindes beansprucht** werden, sofern die Mutter eine sozialversicherte (auch Selbständige, Bauern und Kaufleute) Tätigkeit hat und ausdrücklich auf die Stillstunden verzichtet
- Kann vom Vater nicht während des obligatorischen bzw. fakultativen Zeitraumes der Mutter genossen werden
- Stehen dem Vater nicht zu, wenn die Mutter Hausfrau ist
- Die Stillstunden können von der Mutter auch während der Elternzeit des Vaters genossen werden, aber nicht umgekehrt!
- Doppeltes Ausmaß bei Mehrlingsgeburten
- Können nur bei Mehrlingsgeburten von beiden Elternteilen zugleich beansprucht werden
- Nur bei Mehrlingsgeburten kann der Vater seinen Teil der Stillstunden während des obligatorischen oder fakultativen Zeitraumes genießen

Krankheit des Kindes - Unbezahlter Wartestand

- Bis zum dritten Lebensjahr des Kindes unbegrenzt - immer unter Vorweisung der Krankschreibung des Kindes - unbezahlt
- Bis zum achten Lebensjahr des Kindes jeweils fünf Tage pro Kind pro Jahr - pro Elternteil - unbezahlt und Krankschreibung erforderlich

Familiengeld - Ansuchen

- Landeskindergeld für Kinder bis zu 3 Jahren (Familieneinkommen bis € 80.000)
- Familiengeld der Region
- Familiengeld INPS für Arbeitnehmer